

GEWALTSCHUTZKONZEPT INSTITUTIONELLES KONZEPT

Kindergarten „Rappelkiste“ Würdinghausen



INHALT

Vorwort / Leitgedanke.....	2
Gewaltschutz für Kinder mit Behinderung § 37a SGB IX.....	3
Warum ist uns ein Gewaltschutzkonzept wichtig.....	4
Definition Gewalt.....	6
Ursachen von Gewalt.....	8
Risikoanalyse / Haltung und Umgang der pädagogischen Fachkräfte.....	8
Verhaltenskodex.....	9
1. Distanz und Nähe.....	11
2. Verhaltensampel.....	12
3. Mittagessen.....	12
5. Einzelbetreuung.....	13
6. Wickeln.....	13
7. Toilettengang.....	14
8. Badespass.....	14
9. Duschen im Kindergarten.....	14
10. Doktorspiele.....	14
11. Verbalisierte Gewalt.....	15
12. Schlafen im Kindergarten.....	16
13. Fotos im Kindergarten.....	16
14. Aufsicht im Kindergarten.....	16
15. Abhol – u. Bringphase.....	17
16. Geheimnisse.....	17
17. Ausflüge / Übernachtungen.....	17
18. An- und Ausziehsituationen / Umziehsituationen wenn ein Kind eingenässt hat.....	18
19. Respektvoller Umgang – Konsequenzen.....	18
Beschwerdemanagement.....	19
Stärkung von Kindern.....	22
1. Nein-Sagen.....	22
2. Kinderkonferenz (Partizipation).....	22
Einbeziehung der Eltern.....	24
§ 4 Personalauswahl, Personalführung und Aus- und Fortbildung.....	24
Aus- und Fortbildung.....	26
Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen.....	26
Beispiele für meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen.....	27
Meldeswellen und Meldewege.....	29
„Tatütata“ Immer wenn akute Gefahr besteht:.....	29
Feuerwehr/ Notarzt: 112 Polizei: 110.....	29
Unser Notfallplan im Falle eines pädagogischen Fehlverhaltens.....	29

Verfahrensleitfaden / Handlungsplan bei Verdacht auf institutionelle Kindeswohlgefährdung.....	30
Verfahrensleitfaden / Handlungsplan bei übergriffigem Verhalten unter Kindern (körperlich / sexuell)	31
Weiterentwicklung.....	33

VORWORT / LEITGEDANKE

Als Mitarbeiter und Träger unseres Kindergartens „Rappelkiste“ betreuen wir die uns anvertrauten Kinder und tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb ist es unsere Pflicht sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen.

Unser Kindergarten ist ein sicherer Raum, der den uns anvertrauten Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt. Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen werden beobachtet und dokumentiert. In unserer Einrichtung werden Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt betreut. Dieses von uns erarbeitete Gewaltschutzkonzept bezieht sich auf alle Kinder, auch die Kinder U3. Ein Gewaltschutzkonzept ist besonders für unter 3-jährige Kinder (U3) wichtig, da sie besonders empfindlich und verletzlich sind.

Im §37a SGB IX (siehe unten) ist geregelt, dass Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung besonders geschützt werden müssen.

Alle Mitarbeiter tragen dazu bei für alle Kinder unterschiedlichen Alters, Herkunft und Entwicklung, sowie auch den Mitarbeiterinnen eine Atmosphäre zu schaffen, die diesem Auftrag gerecht wird.

Unser Leitgedanke: „KOMMEN UND GEMEINSCHAFT ERLEBEN“ ist die Basis, auf die wir unsere Gemeinschaft im Kindergarten Rappelkiste aufbauen.

Uns ist es wichtig, dass sich in erster Linie die Kinder, aber auch das Personal und die Eltern wohl und angenommen, sowie verstanden fühlen.

Unser Gewaltschutzkonzept soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung und Erziehung in einem institutionell geschützten Rahmen sicherstellen.

An dieser Stelle verweisen wir auch auf unser Sexualpädagogisches Konzept sowie auch auf in unserem Konzept verankerten Unterpunkten Kinderschutz, Partizipation und Beschwerdemanagement auf Seite 45 – 49.

Wir weisen auch darauf hin, dass wir unser Gewaltschutzkonzept auf die Präventionsordnung des Erzbistums Paderborn beziehen.

Unser tägliches Arbeiten mit den Kindern, Eltern und im Team wird von einer Grundhaltung getragen, die durch Wertschätzung, Respekt, Achtsamkeit und Vertrauen charakterisiert wird.

Diese Werte stehen im Mittelpunkt unseres Tuns und Handelns:

- Wir begegnen Kindern mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für ihre Themen und Probleme.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir wahren die Intimsphäre aller Beteiligten.

GEWALTSCHUTZ FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG § 37A SGB IX

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Der § 37a SGB IX regelt den Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung. Für Kinder mit Behinderung ist dieser Schutz besonders wichtig, da sie aufgrund ihrer Behinderung oft verletzbarer sind. Sie sind weniger widerstandsfähig und benötigen oft besonderen Schutz oder erhöhte Vorsicht.

Der Träger unserer Einrichtung ist verpflichtet Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu ergreifen:

- Unsere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind über den Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung informiert und werden regelmäßig geschult.
- Präventionsfachkräfte: Miriam Pavlovic und Gesche Gierse

- Für den Träger ist es wichtig, dass die zu betreuenden Kinder bei uns in einer sicheren und schützenden Umgebung untergebracht sind.
- Gemeinsam mit dem Träger haben wir ein Inklusionskonzept und ein Gewaltschutzkonzept, sowie ein Handlungsverfahren für unsere Einrichtung entwickelt, um Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu verhindern und zu erkennen.

In unserer Einrichtung betreuen wir *Kinder, die von Behinderung bedroht* sind und Kinder ohne Behinderung. Auch unsere 20 Kinder unter drei Jahren benötigen besonderen Schutz und Aufmerksamkeit. Durch die intensive Erarbeitung unserer Risikoanalyse haben wir einen Blick auf die Gefahrenorte und Gefahrensituationen in unserer Einrichtung. Besondere Schutzbedarfe von Kindern mit Behinderungen wurden dabei berücksichtigt. Zur Vermeidung von Gewaltvorfällen werden folgende präventive Maßnahmen umgesetzt:

- Schulung des Personals zu Kinderschutz und Inklusion.
- Förderung einer offenen Kommunikationskultur.
- Beteiligung der Kinder und Eltern an der Gestaltung des Alltags.
- Die Eltern sind über den Gewaltschutz in unserer Einrichtung informiert.
- Es wurde ein Handlungsleitfaden für die Meldung von Verdachtsfällen entwickelt. (siehe Verhaltensleitfaden / Handlungsplan)

WARUM IST UNS EIN GEWELTSCHUTZKONZEPT WICHTIG

Mit dem Gewaltschutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle verbindlich ist. Es gibt uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Notfall bestmöglich zu begleiten und zu unterstützen.

Diese Handreichung wird folgenden Personen im Einstellungsgespräch / Erstgespräch an die Hand gegeben, um ihnen auch deutlich zu machen, wie wichtig dieses Instrument ist:

- neue pädagogische Kräfte
- Jahrespraktikanten/innen, Bufdi
- externe Kräfte
- Hausmeister
- Köchin / Hauswirtschaftskraft
- Vorstand

Das für unsere Einrichtung spezifische Gewaltschutzkonzept, welches vom Träger und pädagogischen Personal erarbeitet wurde, schafft uns transparente Strukturen, damit die uns anvertrauten Kinder an einem geschützten Ort ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und ihre Begabungen in ihrem eigenen Tempo entfalten können. Bei uns werden die Kinder da abgeholt, wo sie stehen und individuell auf jedes Kind

eingegangen. Das Gewaltschutzkonzept ist auch besonders auf die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung abgestimmt worden.

Die Teammitglieder sind über den Schutz von Kindern mit Behinderung vor Gewalt Missbrauch und Vernachlässigung informiert und geschult worden. In unserer Einrichtung sind zwei Mitarbeiter (Miriam Pavlovic und Gesche Gierse) als Präventionsfachkräfte geschult worden.

Das Team reflektierte Situationen des pädagogischen Alltags und setzte sich neben vielen anderen Themen mit Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, Macht und Machtmissbrauch auseinander.

Nicht nur körperliche und sexualisierte Gewalt, sondern auch psychische Gewalt und entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind gesetzlich nicht erlaubt. Anschreien, Beschimpfen, Bloßstellen, Demütigen sind unzulässig.

Es wurden gemeinsam pädagogische Ziele erarbeitet, um Kinder in ihrem Verhalten zu fördern:

- Ressourcenorientierung: Die Stärken der Kinder finden, statt Fehler zu suchen!
- Den Kindern mit Empathie begegnen!
- Transparente Regeln erstellen, die konsequent eingehalten werden sollen!
- Mit den Kindern auf Augenhöhe kommunizieren, ihnen aktiv zuhören, gewaltfreie und ehrliche Gespräche führen!
- Das Kind in Lösungsmöglichkeiten einbeziehen und auf Ideen der Kinder eingehen!
- Den Kindern das Gefühl von Verlässlichkeit vermitteln!
- Auch negative Gefühle des Kindes zulassen und sie im Umgang mit diesen Gefühlen zu unterstützen.
- Die Selbstständigkeit des Kindes fördern! Auch mal etwas selbst machen lassen und darauf hinweisen, wenn z.B. etwas daneben geht, das gar nicht schlimm ist!
- Inklusion leben: Den Kindern zeigen das anders sein dazugehört und dass das Kind so wie es ist gut ist!
- Transparenz als Grundlage von Vertrauen zu schaffen.
- Dem Schutz von möglichen Opfern zu dienen und organisatorische Sicherheitsbarrieren aufzubauen, die Missbrauch verhindern helfen.
- Eine pädagogisch adäquate Einschätzung und Beurteilung von Situationen / Risikofaktoren zu erreichen.

- Übergriffe und Fehlverhalten zu verhindern und durch den Verhaltenskodex konkrete Richtlinien vorzugeben.
- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei ihrer Arbeit mit den Kindern zu schützen.
- Transparenz, Klarheit und Sicherheit über die Meldewege bei Verdachtsfällen zu schaffen und aufzuzeigen.

Eine immer wiederkehrende Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung im Rahmen der Prävention zu erreichen.

DEFINITION GEWALT

➔ *„Gewalt“ nennt man jeden körperlichen und/oder seelischen Zwang gegenüber Menschen – und alle Handlungen, die Tiere oder Dinge schädigen. Gewalt geschieht täglich: im öffentlichen Raum genauso wie zu Hause, in der Schule und am Arbeitsplatz. Neben der sichtbaren Gewalt gibt es die unsichtbare: Sie hinterlässt keine blauen Flecken oder Schnittwunden – aber oft schwere seelische Verletzungen.*

Die Gründe und Ursachen von Missbrauch, Gewalt und Übergriffen können sehr vielfältig sein.

Sie liegen zuallererst in der Person des gewalttätig Handelnden, in dessen Persönlichkeit und in dessen falschem / krankhaftem Selbstverständnis.

Zum anderen sind Ursachen aber auch in Organisationsstrukturen, Einrichtungskulturen und Kommunikationsabläufen zu sehen, sowie in einer gesellschaftlichen Tabuisierung bestimmter Themen.

Insofern dient das Gewaltschutzkonzept auch der Auseinandersetzung mit den möglichen Gründen für Gewalt und Missbrauch und dem Entgegensetzen von Maßnahmen.

Mögliche gesellschaftliche, institutionelle oder personenbezogenen Risikofaktoren sind u.a.:

- Hoher Tabuisierungsgrad, Klima des Verschweigens u. fehlende altersentsprechende Sexualaufklärung!
- Fehlende Sensibilisierung für das Thema!
- Fehlende Transparenz, unklare Rollen- und Aufgabenverteilung
- Machtstrukturen und autoritärer Führungsstil
- Unachtsame Personalführung sowie mangelnde Kontrolle
- Fehlende Verfahren zur Prävention, Intervention und Beschwerdeverfahren
- Fehlende Nähe-Distanz-Regelung

- Mangelnde Kommunikation und Offenheit in der Einrichtung
- Mangelnde Sensibilisierung für das Thema unter den Mitarbeiter
- Mangelndes Wissen um Signale und Symptome
- Unsachgemäßes Erziehungsverständnis, grenzverletzendes Erziehungsverhalten, Machtanspruch
- Nicht adäquate Eignung von Mitarbeitern

Diesen möglichen Gründen und Ursachen für Gewalt und Missbrauch an Kindern setzt das Gewaltschutzkonzept eine Vielzahl von Maßnahmen entgegen, um somit Sicherheitsbarrieren aufzubauen, die helfen sollen, Missbrauch zu vermeiden.

Dazu zählen z.B.:

- Persönliche und fachliche Eignung der Erziehenden
- gute Personalauswahl u. Personalführung,
- erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung,
- gelebter Verhaltenskodex in der Einrichtung durch Achtsamkeit und Wertschätzung gegenüber Eltern, Kindern und Mitarbeitern
- Aus- und Fortbildung: fachbezogene Personalentwicklung, geeignete Fortbildungsmaßnahmen, regelmäßige Thematisierung im Rahmen der Personalgespräche
- jeder Mitarbeiter ist auf dem gleichen Stand, da alle an einer Teamfortbildung zum Thema Prävention teilgenommen hat
- Fallbesprechungen im Gruppenteam und auch Einrichtungsteam
- ein wertschätzender und vertrauensvoller Umgang mit den Mitarbeitern
- Aufhebung von gesellschaftlichen Tabus durch offenen Austausch und Diskurs mit allen Beteiligten der Einrichtung; insbesondere mit den Eltern und Familienangehörigen der Kinder
- Beschreibung und Veröffentlichung von Beschwerdewegen für Eltern, Kinder, Mitarbeiter und Dritte
- Regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Gelebte Feedbackkultur im pädagogischen Team

URSACHEN VON GEWALT

Es ist das Anliegen der Einrichtung, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz. Dabei ist es wichtig, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Atmosphäre in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht.

RISIKOANALYSE / HALTUNG UND UMGANG DER PÄDAGOGISCHEN FACHKRÄFTE

Die folgenden Situationen verdienen im Rahmen einer solchen Risikoanalyse aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- Handhabung von Nähe u. Distanz
- Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten
- Einzelbetreuung
- Wickeln
- Toilettengang
- Baden
- Turnen
- Nebenraum
- Grenzüberschreitungen von Kindern – sog. Doktorspiele
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt
- Aufklärung im Kindergarten
- Mittagsschlaf
- Fotografieren
- Freiräume für Kinder und Aufsicht
- Abhol- und Bringzeit
- Umgang mit Geheimnissen
- Besonderheiten bei Ausflügen, Übernachtungen
- Fehlendes päd. Konzept
- Fehlende Transparenz
- Kommunikation mit den Kindern
- Wertevermittlung

Die Risikoanalyse zeigt Situationen auf, in denen die pädagogischen Fachkräfte eine gewisse Macht haben. Dies gilt es zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Es geht darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvollen Positionen aufgrund der Situation oder des Erwachsenseins nicht auszunutzen.

Außerdem geht es bei der Risikoanalyse um eine Enttabuisierung und Sensibilisierung. Es soll ein geteiltes, gemeinsames Verständnis für

„Risikosituationen“ erarbeitet und eine sich daraus ergebende Umgangsweise entwickelt werden.

Es ist das Anliegen der Einrichtung, mit Aufmerksamkeit und Objektivität, Alltagssituationen und Räumlichkeiten auf Risiken zu untersuchen und Maßnahmen zum professionellen Umgang und zur Gefahrenminimierung festzulegen. Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz.

Wichtig ist, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht.

VERHALTENSKODEX

Bei allen aufgezählten Dingen ist es im alltäglichen Umgang mit den Kindern auch wichtig, diesen die notwendige Wärme und Geborgenheit zu geben, die Kinder benötigen, um sich wohl- und angenommen zu fühlen und sich in einer vertrauensvollen Umgebung positiv zu entwickeln. Aus diesen Überlegungen und Intentionen heraus wurde der nachfolgende Verhaltenskodex erarbeitet.

Der Verhaltenskodex dient der klaren Regelung von bestimmten Situationen. Er bietet Schutz für Kinder aber auch für Eltern und Mitarbeiter, indem ein klarer Rahmen geschaffen wird, der Orientierung und Sicherheit bietet. Die Kinder sollen somit präventiv vor Missbrauch und Gewalt sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vor falschen Verdächtigungen geschützt werden.

Unser besonderes Augenmerk liegt bei den Kindern mit drohender Behinderung. (§37a SGB IX siehe oben) Hier ist der Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung ganz besonders wichtig da Kinder mit Behinderung oft verletzlicher, verwundbarer und anfälliger sind. Sie sind meist nicht in der Lage sich selbst vor Gewalt oder Missbrauch zu schützen.

Es ist das Ziel, eine Orientierung für adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen und Missbrauch verhindert. Im Mittelpunkt steht für uns immer das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder.

Der Verhaltenskodex, so wie das Schutzkonzept im Ganzen, wurde mit dem Träger und Mitarbeiterinnen der Einrichtung partizipativ erarbeitet. Dies ist wichtig, damit die Verhaltensregel möglichst praxisnah an den Gegebenheiten unserer Einrichtung orientiert ist und von den Mitarbeitenden mitgetragen wird.

Alle Mitarbeiterinnen unserer Einrichtung (Auszubildende, Studenten, Praktikanten usw. eingeschlossen) kennen den Inhalt des Gewaltschutzkonzeptes. Neue Mitarbeiter werden entsprechend eingewiesen. Außerdem ist das

Gewaltschutzkonzept regelmäßig ausführliches Thema einer Teambesprechung, so dass sich die Mitarbeiter immer wieder bewusst mit der Thematik von Missbrauch und Gewalt auseinandersetzen und das Konzept immer wieder auf die Aktualität hin überprüfen.

§ 6 Verhaltenskodex

(1) Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet, dass verbindliche Verhaltensregeln, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine wertschätzende Kommunikationskultur gegenüber den Minderjährigen sowie gegen über schütz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sicherstellen, im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ erstellt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger gewährleistet darüber hinaus, dass der Verhaltenskodex verbindliche Verhaltensregeln in folgenden Bereichen umfasst:

- a. Sprache und Wortwahl bei Gesprächen,
- b. adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz,
- c. Angemessenheit von Körperkontakten,
- d. Beachtung der Intimsphäre,
- e. Zulässigkeit von Geschenken (im Hinblick auf Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen),
- f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken,
- g. Disziplinierungsmaßnahmen.

(2) Der Verhaltenskodex sowie die Sanktionen bei Nichteinhaltung sind vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Verhaltenskodex ist von den Personen gern. § 2 Abs. 2 und 3 durch Unterzeichnung anzuerkennen. Die Unterzeichnung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für die Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Dem kirchlichen Rechtsträger bleibt es unbenommen, im Einklang mit den geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen zu erlassen.

(5) Vorgesetzte und Leitungskräfte haben eine besondere Verantwortung dafür, die verbindlichen Verhaltensregeln einzufordern und im Konfliktfall fachliche Beratung und Unterstützung zu ermöglichen. 5

1. DISTANZ UND NÄHE

Die Verantwortung für das richtige Verhalten von Nähe und Distanz liegt immer bei den Erzieherinnen.

Alle Handlungen mit sexuellem Charakter z.B. Berührung von Brust und Genitalbereich (mit Ausnahme beim Wickeln im Rahmen der notwendigen Handhabungen) sind verboten.

Aufgezeigte Grenzen der Kinder, aber auch der Eltern und Erzieherinnen werden geachtet.

Die Einrichtung legt großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern; weshalb das Berühren zum Trösten und Beruhigen selbstverständlich ist, wenn das Kind das Bedürfnis hiernach verbal oder non-verbal äußert.

Darunter fallen ebenso Berührungen im Spiel oder täglichen Umgang mit den Kindern.

Andere Berührungen bzw. Berührungen im Brust- oder Genitalbereich sind grundsätzlich verboten (siehe Punkt Nähe und Distanz).

Die Mitarbeiter fordern die Kinder nicht auf, sich aus eigenem Interesse auf ihren Schoß zu setzen.

Die Kinder dürfen nur auf den Schoß genommen werden, wenn die Kinder das Bedürfnis danach äußern bzw. zeigen; dies kann z.B. zum Trösten der Fall sein.

Das Küssen von Kindern durch Mitarbeiter ist untersagt.

Wollen Kinder die Mitarbeiter küssen, so haben diese ihnen durch eine angemessene natürliche Reaktion zu vermitteln, dass sie nicht geküsst werden wollen. Dem Kind wird auch erklärt, warum das Küssen im Kindergarten nicht üblich ist.

Falls der Kuss eines Kindes nicht vermieden werden konnte, so muss zum einen klar erkennbar sein, dass der Kuss wirklich vom Kind ausgegangen ist und unbedingt von Mund oder anderen Körperteilen auf legitimere Stelle wie z.B. Wange „umgelenkt“ werden.

Abweichungen von diesen Regeln werden transparent behandelt und im Team oder mit den Eltern besprochen.

2. VERHALTENSAMPEL

Hier die Verhaltensampel für Kinder, die für unsere Arbeit am Kind wichtig ist.

Die Kinder in unserer Einrichtung benutzen oft die Halt-Stopp Regel, die allen Kindern bekannt ist. Sobald sich ein Kind bedroht oder ungerecht behandelt fühlt, sagt es Halt-Stopp, was so viel bedeutet, wie ich möchte das nicht!

Verhaltensampel in unserer Einrichtung

Dieses Verhalten geht nicht	Intim anfassen Intimsphäre missachten Zwingen Schlagen Strafen Angst machen Sozialer Ausschluss Vorführen Nicht beachten Diskriminieren Bloßstellen Lächerlich machen Kneifen Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	Misshandeln Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen Schubsen Isolieren / fesseln / einsperren Schütteln Vertrauen brechen Bewusste Aufsichtspflichtverletzung Mangelnde Einsicht konstantes Fehlverhalten Küssen Filme mit grenzverletzenden Inhalten Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	Sozialer Ausschluss (vor die Tür begleiten) Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind / Erwachsenen) Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche Regeln ändern Überforderung / Unterforderung Autoritäres Erwachsenenverhalten Nicht ausreden lassen Verabredungen nicht einhalten	Stigmatisieren Ständiges Loben und Belohnen (Bewusstes) Wegschauen Keine Regeln festlegen Anschauzen Laute körperliche Anspannung mit Aggression Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten (regellooses Haus) Unsicheres Handeln
Diese aufgezählten Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden. Insbesondere folgende grundlegende Aspekte erfordern Selbstreflexion: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.		
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	Positive Grundhaltung Ressourcenorientiert arbeiten Verlässliche Strukturen Positives Menschenbild Den Gefühlen der Kinder Raum geben Trauer zulassen Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler / Schlichter) Regelkonform verhalten Konsequenz sein Verständnissvoll sein Distanz und Nähe (Wärme) Kinder und Eltern wertschätzen Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit	Aufmerksames Zuhören Jedes Thema wertschätzen Angemessenes Lob aussprechen können Vorbildliche Sprache Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation Ehrlichkeit Authentisch sein Transparenz Echtheit Unvoreingenommenheit Fairness Gerechtigkeit Begeisterungsfähigkeit Selbstreflexion

3. MITTAGESSEN

Die Kinder in unserer Einrichtung nehmen auf Gruppenebene gemeinsam ihr Mittagessen ein.

Dabei kommt es häufig vor, dass Kinder direkt sagen: „Das mag ich nicht!“ Hier wurden bei uns Probierschälchen eingeführt, in die sich die Kinder einen kleinen Löffel hineingeben können, um dann zu probieren und sich zu entscheiden, ob es das mag oder nicht.

Auf den Tischen stehen Schalen, an denen die Kinder sich selbst bedienen können und sich so viel von jedem nehmen dürfen, wie sie mögen. Meist sind es drei Schüsseln, so dass das Kind ein Teil davon mag. Häufig wird ihre Meinung aber auch nach einem Probierlöffel geändert und es schmeckt doch.

Wir vermeiden Diskussionen am Essenstisch zu führen. Die Kinder haben Entscheidungsfreiheit. Kommt es vor, dass ein Kind gar nichts mag gibt es alternativ Toast oder Zwieback.

Alle Kinder bekommen Nachtisch, der meist aus Obst, Natur Joghurt und wenig gesüßtem Quark besteht.

Die Erzieherinnen, die das Mittagessen begleiten ermutigen die Kinder verschiedene Dinge zu probieren und sind Vorbild dadurch, dass sie selbst am Mittagessen teilnehmen.

5. EINZELBETREUUNG

- Ist eine Einzelbetreuung eines Kindes erforderlich, so geschieht dies immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitern. Die Einzelbetreuung muss in einem einsehbaren, offenen Raum stattfinden, der jederzeit von Eltern, Kindern oder Kollegen betreten werden kann. Eine Einzelbetreuung kann z.B. bei Integration, externen Fördermaßnahmen o.ä. notwendig sein und erfolgt dann nach den vorgenannten Regelungen.

Grundsätzlich finden jedoch jede Betreuung und jeder Dienst immer zu mind. 2 Mitarbeitern oder alternativ mit 2 Erwachsenen statt; das kann im Zweifelsfall z.B. auf Ausflügen oder in anderen Situationen auch z.B. ein anderes Elternteil sein.

6. WICKELN

- Die Kinder suchen sich grundsätzlich die Person aus, von der sie gewickelt werden wollen. Dies ist in der Regel die Bezugsperson für das Kind.

Wenn gewickelt wird, wird ein anderer Mitarbeiter der betreffenden Gruppe darüber informiert, so dass klar ist, dass sich ein Mitarbeiter mit dem Kind allein im Wickelbereich befindet.

Muss ein Kind gewickelt werden und der Mitarbeiter ist z.Zt. allein im Raum, so wird ein Kollege aus einer anderen Gruppe informiert, welcher bei Bedarf dann auch die Aufsicht über die restlichen Kinder übernimmt.

Der Wickelbereich ist für die Zeit der Wickelsituation immer offen zu halten. Es ist jedoch auch wichtig die Intimsphäre des Kindes zu gewährleisten, weswegen es in bestimmten Situationen auch ausreicht, die Türe zum Wickelbereich nur einen spaltbreit offen zu halten.

Neue pädagogische Mitarbeiter oder Jahrespraktikanten wickeln erst nach einer Eingewöhnungsphase und einer Phase des Kennenlernens; außer ein Kind wünscht dies explizit.

Kurzzeitpraktikanten werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

7. TOILETTENGANG

- Die Kinder werden nur auf die Toilette begleitet, wenn sie wirklich Hilfe benötigen. Kinder, die schon selbständig sind, gehen allein zur Toilette.

Der begleitende Mitarbeiter meldet sich wie unter „Wickeln“ beschrieben bei seinem Kollegen ab.

Auch in dieser Situation ist gewährleistet, dass die Zugangstür zum Toilettenraum immer offen ist.

Ferner werden mit den Kindern auch Toilettenregeln besprochen.

8. BADESPASS

- Wird im Sommer gebadet oder mit Wasser gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder Badewindeln. Muss sich ein Kind im Bereich des Außengeländes, Gruppenraumes o.ä. umziehen, sorgen die Betreuer für ausreichenden Sichtschutz und für die Wahrung der Intimsphäre des Kindes.

9. DUSCHEN IM KINDERGARTEN

- Kinder werden nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit der Gruppenleitung in der Einrichtung geduscht. Auch dabei ist die Türe zum Duschaum immer mindestens einen spaltbreit offen zu halten.

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dabei brauchen die Kinder eindeutige Regeln, um ihre eigenen, persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder wahrzunehmen und zu lernen, diese zu achten.

Unsere Türen zu den Nebenräumen haben daher eine Glasfläche, durch die man die Kinder auch ohne sie im Spiel zu stören, mit einem Blick beobachten kann.

10. DOKTORSPIELE

Für Doktorspiele gelten in der Einrichtung folgende Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner;
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für den einzelnen angenehm ist.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung.
- Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.

- Doktorspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene – sprich auch Betreuer – nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen.

Solche Spiele sind aber auf jeden Fall durch einen Erzieher zu beobachten. Es ist zu gewährleisten, dass der Erzieher jederzeit in das Spiel eingreifen könnte, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfinden würde.

Um ein Machtgefälle zwischen den Kindern im Vorfeld schon zu vermeiden, sollten die beteiligten Kinder – wie oben in den Regeln bereits aufgeführt - etwa im gleichen Alter bzw. Entwicklungsstadium sein.

Wenn ein Kind in die Phase kommt, wo es den Körper erkunden möchte, soll ein Austausch zwischen Erziehern und Eltern stattfinden, um einen transparenten, offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen.

Jede Form der sexualisierten Sprache ist verboten; insbesondere Beschimpfungen, abfällige Bemerkungen u.ä.

Unsere Türen zu den Nebenräumen haben daher eine Glasfläche, durch die man die Kinder auch ohne sie im Spiel zu stören, mit einem Blick beobachten kann.

(Siehe unser sex. – pädagogischen Konzept)

11. VERBALISIERTE GEWALT

Die Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Damit soll den Kindern das entsprechende Vokabular gegeben werden, um sich richtig und vor allem sachlich (ohne Schamgefühl) ausdrücken zu können.

Unsere Einrichtung einigt sich auf folgende Begriffe wie Penis, Scheide, Schamlippen, Brust, Hoden und Po.

Es ist nicht die Aufgabe der Einrichtung, die Kinder in Sexualkunde aufzuklären.

Stellen die Kinder aber konkrete Fragen, werden diese auf jeden Fall altersgerecht und dem Entwicklungsstand angemessen beantwortet. Die Eltern werden im Einzelfall darüber durch die betreffende Erzieherin informiert.

12. SCHLAFEN IM KINDERGARTEN

Bei der Schlafsituation ist ein Mitarbeiter im Schlafrum anwesend, der jederzeit von Kollegen spontan überprüft werden kann und auch unregelmäßig überprüft wird. Sofern das Kind dies ausdrücklich wünscht oder es der Beruhigung dient darf es am Kopf, Rücken, Arm oder Hand berührt werden. Notwendige Berührungen im vorgenannten Sinne finden niemals unter einer Decke o.ä. statt.

Die Eltern werden über die Art des individuellen Einschlafrituals informiert.

Jedes Kind liegt auf seinem eigenen Schlafplatz. Der Mitarbeiter hat grundsätzlich eine eigene Matratze bzw. eine Sitzgelegenheit im Schlafrum und befindet sich nur bei Bedarf (z.B. zwecks Beruhigung des Kindes) in unmittelbarer Nähe zum Kind.

13. FOTOS IM KINDERGARTEN

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z.B. für die Entwicklungsdokumentation oder die Abschiedsbücher/ Portfolios gemacht.

Hierfür dürfen ausschließlich nur Kameras der Einrichtung verwendet werden. Private Geräte oder Handys sind ausdrücklich verboten.

Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben zeitgleich mit dem Betreuungsvertrag eine entsprechende Einverständniserklärung. Den Eltern ist natürlich der Widerruf dieser Erlaubnis jederzeit vorbehalten.

Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie dies möchten und sie angemessen bekleidet sind.

Fotos in der Wickelsituation, beim Toilettengang oder ähnliches sind untersagt.

14. AUFSICHT IM KINDERGARTEN

Alle Mitarbeiter sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung durch die Erzieher betreut und beaufsichtigt.

Im Alltag müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird.

Die Vorgabe des Zeitrahmens, des Ortes und der Konstellation für solche Freiräume obliegt den Erziehern, der diese Entscheidung je nach Entwicklungsstand, Bedürfnis und Interesse der Kinder treffen.

Grundsätzlich wird aber auch in einem regelmäßigen Zeitabstand das Spiel bzw. der Aufenthalt der Kinder unauffällig kontrolliert und beobachtet.

Dies gilt insbesondere für alle Räume, welche die Kinder in der Einrichtung nutzen. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände.

15. ABHOL – U. BRINGPHASE

In der Zeit der Abhol- und Bringphase, also in der Zeit, in der die Eingangstür von außen geöffnet werden kann, haben die Erzieherinnen immer den Eingangsbereich im Auge; so wird z.B. gewährleistet, dass die Kinder nicht von unberechtigten Dritten abgeholt werden und Unbefugte die Einrichtung betreten.

Um 9:15 Uhr wird die Haustür abgeschlossen.

16. GEHEIMNISSE

Durch thematische Gespräche und Spiele zur Selbststärkung bringen wir den Kindern das Thema „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse näher. Gute Geheimnisse darf man für sich bewahren, aber schlechte Geheimnisse sollte man einer Vertrauensperson unbedingt anvertrauen. Dazu gibt es klare und für Kinder nachvollziehbare Kriterien:

Über gute Geheimnisse freut man sich. Sie, zu bewahren, ist aufregend und spannend. Gute Geheimnisse erzeugen gute Gefühle.

Bei schlechten Geheimnissen bekommt man ein komisches Gefühl; vielleicht muss man sogar weinen oder hat Angst, wenn man an das Geheimnis denkt. Schlechte Geheimnisse erzeugen schlechte Gefühle.

Wir ermutigen die Kinder, solche Gefühle zu benennen und stärken die Kinder darin, dass es kein „Petzen“ oder Antragen ist, wenn man sich jemandem mit einem schlechten Gefühl anvertraut.

17. AUSFLÜGE / ÜBERNACHTUNGEN

Ausflüge finden auf Gruppenebene oder Gruppenübergreifend statt. Es sind immer mind. 2 Mitarbeiter zur Betreuung anwesend. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, so sind weitere Betreuungspersonen aus der Elternschaft hinzuziehen. Diese werden von den Mitarbeitern in ihre Aufgabe und Verantwortlichkeit vor Beginn des Ausfluges eingewiesen.

Es ist immer ein Handy, eine 1. Hilfe Tasche und Notfallnummern mitzuführen. Durch regelmäßiges Durchzählen der Kinder wird u.a. sichergestellt, dass die Gruppe zusammenbleibt.

Die Ziele der Ausflüge werden altersspezifisch festgelegt und berücksichtigen die Kompetenz der Kinder.

Die Verkehrskompetenz wird einmal im Jahr in Kooperation mit der Polizei bei den Kindern geschult.

In unserer Einrichtung findet einmal jährlich mit den Riesen die Übernachtung statt. Dabei sind mindestens zwei Erzieherinnen des Kindergartens anwesend (und ein – zwei in Rufbereitschaft).

Während des Kindergartenmorgens sind alle Türen im Erdgeschoss in der Regel geöffnet. Somit bekommt man immer mit wo sich ein Kind gerade befindet. Im Nebenraum darf die Tür von den Kindern geschlossen werden. Ein Fenster verschafft aber zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit hineinzuschauen.

Im eingezäunten Außengelände halten die Kinder sich grundsätzlich nur auf, wenn eine Aufsichtsperson ebenfalls im Außengelände anwesend ist.

18. AN- UND AUSZIEHSITUATIONEN / UMZIEHSITUATIONEN WENN EIN KIND EINGENÄSST HAT

Die Kinder ziehen sich dem Alter entsprechend im Waschraum selbst um. Bei jüngeren Kindern hilft ein Mitarbeiter beim Umziehen. Dabei ist die Waschraumtür immer einen Spalt breit geöffnet.

19. RESPEKTVOLLER UMGANG – KONSEQUENZEN

Wir begleiten Kinder in unserer Einrichtung auf ihrem Weg der Sozialisierung und vermitteln ihnen Hilfen, Klarheit, Orientierung und Verständnis im Umgang miteinander.

Dabei sind pädagogische Konsequenzen wichtig, um Kindern zu vermitteln, dass ihre unerwünschten Verhaltensweisen Auswirkungen haben.

Unsere Vorgehensweise richtet sich nach dem Alter des Kindes, seinem Entwicklungsstand, seiner Sozialisation und der pädagogischen Zielsetzung. Darüber hinaus werden erzieherische Handlungen für das Kind individuell, zeitnah und lösungsorientiert entschieden.

Uns ist es wichtig, dass abgesprochene Regeln für alle gelten und alters- und entwicklungsentsprechend eingehalten werden.

In unserer Einrichtung achten wir auf einen respektvollen Umgang miteinander. Jegliche Form von Gewalt ist unzulässig. Dies umschließt sowohl die körperliche als auch die verbale Gewalt.

Die Mitarbeiter sind ein Vorbild für die Kinder.

BESCHWERDEMANAGEMENT

Im Kontext von Prävention sexualisierter Gewalt und Missbrauch ist es wichtig, dass es transparente, offene und auch anonymisierte Möglichkeiten der Kommunikation und Mitteilung von Beschwerden im Allgemeinen und von Verdachtsfällen im Besonderen gibt.

Es ist deshalb ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzeptes allen Beteiligten der Einrichtung – Kindern, Eltern, Mitarbeitern und anderen Dritten – gleichermaßen Wege aufzuzeigen, über die Beschwerden laufen können.

Ein gelungenes Beschwerdemanagement liegt dann vor, wenn eine positive Beschwerdekultur besteht, wo Konflikte jeglicher Art nicht als störend, sondern als notwendiger Entwicklungsprozess der Einrichtung verstanden und anerkannt werden.

Deshalb versuchen wir eine Atmosphäre zu schaffen, in der Probleme und Fragen artikuliert werden dürfen, und eine Grundhaltung zu etablieren, in der Beschwerden dazu dienen, die Einrichtung zum Wohle der Kinder weiterzuentwickeln.

Das gemeinsame Arbeiten an Problemen soll auch dazu dienen, die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern zu fördern.

Der grundsätzliche Weg bei Konflikten oder Beschwerden ist wie folgt:

- Gespräch mit den beteiligten Personen
- Einbeziehung der Gruppenleitung oder des Elternrates
- Einschaltung der Einrichtungsleitung
- Einschaltung des Trägers

Sich beschweren zu können, ein offenes Ohr zu finden, bedeutet Vertrauen aufzubauen und Hilfe zu bekommen!

Darum ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie sich mit all ihren Sorgen, Ängsten, Streitigkeiten, Konflikten, Bedürfnissen und Beschwerden an einen Erwachsenen wenden können, um dort Unterstützung und Hilfe zu erfahren. Je früher ein Kind erlebt, dass es von einem Erwachsenen, dem es sich mit seinen Sorgen anvertraut, wahrgenommen wird, desto eher wird es den Mut finden, auch schwerwiegende Grenzverletzungen oder Missbrauch zu melden.

In diesem Sinne versuchen wir in unserer Einrichtung, die Kinder zu erziehen und sie zu beteiligen.

Die Kinder haben nach dem Sozialgesetzbuch das Recht darauf an allen sie betreffenden Entscheidungen (gem. Entwicklungsstand) beteiligt zu werden. Das bedeutet auch, dass sie mit ihren Wünschen und Bedürfnissen ernst genommen

werden und somit die Möglichkeit haben müssen, diese auch in Form von Beschwerden zum Ausdruck zu bringen (siehe unter „Partizipation“ in unserem Konzept).

Wir bestärken die Kinder zum einen stets darin, sich mitzuteilen. Wir wertschätzen ihre Anliegen und gehen angemessen darauf ein.

Wir motivieren sie regelmäßig aktiv z.B. im Morgenkreis oder in Ruhezeiten zum freien Erzählen.

Beschwerden und Wünsche fließen so in unsere tägliche Arbeit mit ein.

Sollte sich ein Kind aufgrund eines erlebten Missbrauchs oder eines sein Wohl gefährdenden Geschehens an eine Erzieherin gewendet haben bzw. ihr etwas anvertraut haben, so ist darüber unverzüglich die Gruppenleitung und die Kindergartenleitung zu informieren. Es wird dann gemeinsam überlegt, wie mit der Situation umgegangen wird. Wäre im konkreten Fall die Kindergartenleitung selber betroffen, so hat der Mitarbeiter die Aufgabe, dies an den Träger weiterzugeben.

Bei Kenntnisnahme oder Vermutung von sexualisierter Gewalt oder Missbrauch gegen Kinder haben alle Mitarbeiter die Verpflichtung, dies auch dem Träger mitzuteilen, um mögliche Befangenheitsmomente innerhalb der Einrichtung auszuschließen.

Die Eltern sind ein wichtiger Bestandteil des Kindergartenlebens und für die Umsetzung des Erziehungsauftrages ein unerlässlicher Partner. Insofern kommt den Eltern auch eine sehr wichtige Aufgabe bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes zu.

Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Beobachtungen, Wünsche und Beschwerden zu artikulieren. Dazu dienen spontane Tür- und Angelgespräche, Eltern- und Informationsabende, Entwicklungsgespräche und individuell vereinbarte Gesprächstermine. Letztere sind sowohl mit der Erzieherin als auch der Gruppenleitung oder auch der Kindergartenleitung möglich.

Grundsätzlich wird im Fall einer Beschwerde immer erst das Gespräch mit den Beteiligten gesucht. Je nach Schwere der Beschwerde wird die Gruppenleitung und Kindergartenleitung hinzugezogen. Kann der Konflikt nicht intern gelöst werden, dann wird der Träger eingeschaltet.

Bei ganz schwerwiegenden Beschwerden im Hinblick auf Vorfällen von sexualisierter Gewalt können sich die Eltern auch jederzeit an die betreffenden Stellen des Erzbistums Paderborn wenden.

Auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Einrichtung haben jederzeit die Möglichkeit ihre Wünsche und Beschwerden mitzuteilen. Dies kann in den regelmäßigen Dienst- und Teamgesprächen oder in individuell vereinbarten Mitarbeitergesprächen erfolgen.

Der Versuch der Konfliktlösung wird auch hier in respektvoller und professioneller Weise zunächst mit den Betroffenen gesucht. Ist das nicht möglich, wird die Gruppenleitung und dann die Leitung eingeschaltet. Die Mitarbeiter haben aber auch immer die Möglichkeit sich direkt an den Träger zu wenden.

Bei Kenntnisnahme oder Vermutung von sexualisierter Gewalt oder Missbrauch gegen Kinder haben die Mitarbeiter die Pflicht der entsprechenden Mitteilung. Diese Mitteilung erfolgt in solchen Fällen immer direkt auch an den Träger, um mögliche Befangenheitsmomente innerhalb der Einrichtung auszuschließen (siehe in unserem sex. – pädagogische Konzept).

Dies geschieht durch das Verfahren nach § 8a SGB VIII:

„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.“

Und

nach § 47 SGB VIII:

„hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.“

Ein Feedback der Eltern ist uns immer wichtig. Diese Möglichkeit haben Sie

- bei den Elternversammlungen,
- bei den Elternbeiratsvertretern,
- bei der Leitung, ständig stellvertretenden Leitung und beim Träger

§7 Beschwerdewege

(1) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts sind interne und externe Beratungsmöglichkeiten zu nennen und Melde- und Beschwerdewege für Minderjährige sowie schütz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte sowie für die in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Personen zu beschreiben.

(2) Die Beschreibungen der Melde- und Beschwerdewege haben sich an der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schütz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und dazugehörige diözesane Ausführungsbestimmungen oder an gleichwertigen eigenen Regelungen zu orientieren. Hierbei ist insbesondere auf ein

transparentes Verfahren mit klarer Regelung der Abläufe und Zuständigkeiten und auf die Dokumentationspflicht Wert zu legen.

(3) Die Melde- und Beschwerdewege müssen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

(4) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen und Tätern können kontinuierlich Supervision erhalten.

(5) Der kirchliche Rechtsträger hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass alle Beteiligten, insbesondere Minderjährige und schütz- oder hilfebedürftige Erwachsene, regelmäßig und angemessen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

(6) Der kirchliche Rechtsträger hat in seinem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass im Hinblick auf die Benennung sexualisierter Gewalt und sexueller Grenzverletzungen die beauftragten Ansprechpersonen für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Erzdiözese bekannt gemacht sind.

STÄRKUNG VON KINDERN

1. NEIN-SAGEN

Schon im Freispiel dürfen Kinder ihre Spielpartner selber wählen. Sie dürfen auch „Nein“ sagen zu Spielinhalten, Spielpartner und anderen Situationen. Die beteiligten Kinder und die Mitarbeiter müssen dies akzeptieren. So üben die Kinder schon im Alltag, mit ihren eigenen Grenzen und denen der anderen umzugehen und ihre Grenze auch klar zu artikulieren.

2. KINDERKONFERENZ (PARTIZIPATION)

Kinder sind aktiv an der Gestaltung ihres Bildungsprozesses und ihrer Entwicklung beteiligt. Sie übernehmen dabei die ihrer Entwicklung angemessene Verantwortung. Sie sind neugierig, wissensdurstig und haben viele Fragen. Sie bestimmen entwicklungsangepasst über die Planungen und Entscheidungen mit, die sie und ihre Gruppe betreffen z.B.

- Projekte oder Workshops
- Regeln für den Alltag des Kindergartens
- Konfliktlösungsmöglichkeiten

In einer wöchentlichen Kinderkonferenz werden nach demokratischen Prinzipien die Ideen der Kinder eingebracht und bearbeitet. Die Kinder lernen dadurch, ihre Meinung zu äußern, sie erfahren Selbstwirksamkeit und merken, dass es sinnvoll ist, sich zu beteiligen. Wir unterstützen die Kinder; z.B. wenn sie selber keine Lösung für einen Konflikt oder ein Problem finden.

Unsere Regeln für die Kinderkonferenz:

- alle sind gleichberechtigt
- alle sollen gehört werden
- es spricht immer nur einer
- einer leitet das Gespräch (Mitarbeiter oder Kind)
- alle können Lösungsvorschläge einbringen
- Kinder stimmen z.B. einen Vorschlag ab mit Handzeichen, Steinen, Bildern u.ä.
- Ergebnisse werden dokumentiert und visualisiert.

Wir unterstützen die Kinder in ihren Stärken, möchten aber auch Schwächen ausgleichen. Dadurch hat das Kind Erfolgserlebnisse und bekommt ein positives Selbstbewusstsein. Es lernt, sich einzuschätzen und eigene Schwächen und Stärken zu erkennen. Durch Lob und angemessene Rückmeldung werden diese Fähigkeiten ausgebaut und gefestigt.

In Rollenspielen, durch Bewegung, Musik und durch Bilderbuchbetrachtungen und Gespräche im Stuhlkreis arbeiten wir Konflikte gezielt auf. Die Kinder werden ermutigt, eigene Gefühle zu benennen und auszudrücken. Die Kinder merken, dass sie wichtig sind und jeder Einzelne von ihnen ernst genommen wird. Sie lernen ebenfalls Probleme selbständig zu lösen und damit umzugehen.

Im Freispiel suchen die Kinder sich ihren Spielbereich und ihre Spielmöglichkeit selbst aus, z.B. das Spielen in der Puppen- oder Bauecke, beim Gruppenwechsel oder im Bewegungsraum.

Sie müssen auch mal zu Gunsten eines anderen verzichten, dadurch lernen sie mit starken Gefühlen und anderen Interessen umzugehen. Es werden Strategien ausprobiert, Konflikte und Streitigkeiten gewaltfrei zu lösen. Dadurch lernen sie intensiv, soziale Erfahrungen zu machen. Hier helfen die Rituale, Regeln und die Tagesstruktur in der Kita, welche den Kindern Sicherheit und Verlässlichkeit bieten.

Eine Erziehungshaltung, die das kindliche Selbstbewusstsein stärkt und die Selbstbestimmung über den eigenen Körper schult, ist die Basis jeder Vorbeugung. Denn willensstarke Kinder, die dazu ermutigt werden, ihre Empfindungen ernst zu nehmen und ihren Gefühlen zu vertrauen, sind weniger beeinflussbar als gehorsame und angepasste Kinder.

Situationen wie Streitigkeiten, Raufereien und Belästigungen, die leider zum Alltagsleben von vielen Kindern gehören, werden thematisiert und aufgegriffen. Indem konkrete Anlässe im Stuhlkreis besprochen werden, lernen die Kinder u.a. ihre Erlebnisse und Gefühle mitzuteilen, ihre Ängste zu überwinden, Nein zu sagen und sich klar abzugrenzen.

EINBEZIEHUNG DER ELTERN

Der Kindergarten ist eine familienunterstützende Bildungseinrichtung und insofern ist die gute Zusammenarbeit zwischen pädagogischem Fachpersonal einerseits und Eltern andererseits nicht nur gewünscht, sondern absolut notwendig, um die bestmögliche Bildung und Entwicklung des Kindes zu erreichen. Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist fester Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit, um das Kind zu verstehen sowie die individuellen Entwicklungsschritte des Kindes unterstützen zu können. In vielfältigen Elterngesprächen (z.B. Tür- und Angelgesprächen, verabredeten Gesprächen, gegenseitigem Informationsaustausch steht das Kind und seine Entwicklung im Mittelpunkt. Wir fördern so gegenseitiges Verständnis und Vertrauen und profitieren von unterschiedlichen Kompetenzen und Sichtweisen.

Um eine möglichst gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern zu garantieren, nutzen wir verschiedene Möglichkeiten wie:

- Themenspezifische Elternabende
- Elterngespräche, zum Teil auch mit Therapeuten (Frühförderkraft, Kinderarzt, etc.)
- Tür- und Angelgespräche
- Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes
- Elternbeirat
- Feste, Feiern und weitere Aktionen gemeinsam mit den Eltern

Wir möchten die Eltern an dieser Stelle nochmals ermutigen, die vielfältigen Wege der Kontakt- und Gesprächsaufnahme mit uns zu suchen; gerade, weil Sie ein wichtiger Bestandteil bei der Umsetzung des Präventionsschutzkonzeptes sind. Sie kennen ihre Kinder am besten und Sie sind in der pädagogischen Arbeit unserer Bildungseinrichtung (Organisation) unverzichtbar. Es gilt gemeinsam eine Kultur der Achtsamkeit zu leben und Organisationsstrukturen zu schaffen, die Missbrauch verhindern.

§ 4 PERSONALAUSWAHL, PERSONALFÜHRUNG UND AUS- UND FORTBILDUNG

Die Mitarbeiter der Einrichtung sind der wichtigste Bestandteil bei der Umsetzung des Schutzkonzeptes und bei der Präventionsarbeit.

Der Auswahl von geeignetem und qualifiziertem Personal kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Insofern wird darauf geachtet, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung eines Bewerbers gegeben ist.

Dies wird nicht nur durch die zwingend erforderliche Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses, welches nicht älter als 3 Monate sein darf, und dessen turnusmäßige erneute Abfrage gewährleistet. Außerdem unterschreiben die

Mitarbeiter eine sog. Selbstverpflichtungserklärung (Präventionsordnung sex. - Gewalt).

§5 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

(1) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 haben sich kirchliche Rechtsträger von Personen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes und des Bundesteilhabegesetzes, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren. Die anfallenden Kosten für die Erteilung trägt der kirchliche Rechtsträger. Ausgenommen ist die Kostenübernahme bei Neueinstellungen.

(2) Die kirchlichen Rechtsträger haben von den unter § 2 Abs. 2 genannten Personen einmalig eine Selbstauskunftserklärung einzuholen. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3) Die Verpflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang und Tätigkeitsfeld, insbesondere im Hinblick auf folgende Personengruppen: a. Kleriker einschließlich der Kandidaten für das Weiheamt, b. Ordensangehörige oder Mitarbeitende in einem Gestellungs- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Erzbischofs c. Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten sowie Anwärtnerinnen und Anwärter auf diese Berufe.

(4) Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern, Jugendlichen und Schutz oder hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob von Personen gemäß § 2 Abs. 3 eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen oder wenn externen Personen oder Firmen kirchliche Räume überlassen werden, sind diese Regelungen analog anzuwenden.

Daneben werden im Bewerbungsgespräch selbst besonders u.a. auch folgende Themenbereiche besprochen:

- Christliche Werteorientierung / erforderliche Grundhaltung von Wertschätzung, Achtsamkeit und Respekt
- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- Belastbarkeit, Problemlösungsverhalten, Umgang mit Konflikten und Beschwerden, Kritikfähigkeit

- Besondere Ausbildungen im Bereich sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

Wir wissen, dass es nicht ausreicht, allein ein Schutzkonzept zu entwickeln; sondern der Inhalt dieses Schutzkonzept muss immer wieder durch Austausch und Reflexion aufgearbeitet, aktualisiert und gelebt werden.

Neuen Mitarbeitern wird das Schutzkonzept ausgehändigt und erläutert. Die Mitarbeiter unterschreiben, den Erhalt des Konzeptes und erklären, dies in ihrer täglichen Arbeit umzusetzen.

AUS- UND FORTBILDUNG

Um die Nachhaltigkeit des Themas „Prävention sexualisierter Gewalt“ sicherzustellen und es zum integralen Bestandteil der Arbeit werden zu lassen, schreibt die Präventionsordnung vor, die Kenntnisse und das Wissen der Mitarbeitenden immer wieder aufzufrischen.

Aus diesem Grunde achtet der Träger unserer Einrichtung darauf, dass in regelmäßigen Abständen Fort- und Weiterbildungen zum Thema durchgeführt werden. (siehe Fortbildungskonzept)

Unsere Teamfortbildung fand am 6. Januar und 16. Januar 2026 für alle Teammitglieder mit der Referentin Frau Marion Nolden statt.

Präventionsfachkräfte in unserer Einrichtung: Miriam Pavlovic und Gesche Gierse .

(Teilnahmebescheinigungen siehe Ordner Teamfortbildung)

MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN

Meldepflichtig sind alle sogenannten „besonderen“ Vorkommnisse, also außergewöhnliche akute Ereignisse und/oder über einen gewissen Zeitraum dauernde Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Einrichtung zu gefährden. Hier muss im jeweiligen eine Einschätzung getroffen werden, ob ein Ereignis oder eine Entwicklung meldepflichtig ist.

Die nachfolgende Auflistung an Beispielen soll der Orientierung dienen, welche Ereignisse und Entwicklungen grundsätzlich meldepflichtig sind, sie kann jedoch nicht als abschließend verstanden werden.

BEISPIELE FÜR MELDEPFLICHTIGE EREIGNISSE UND ENTWICKLUNGEN

a) Fehlverhalten von Mitarbeitenden (oder anderen Personen):

- Aufsichtspflichtverletzungen (z.B. unbemerktes Verlassen eines Kindes vom Außengelände, Kind falscher Person übergeben)
- Körperliche Übergriffe/körperliche Gewalt (z.B. Schlagen, Kneifen, Treten, Zerren) ausüben, fördern oder nicht verhindern

- Sexuelle Übergriffe/sexuelle Gewalt
- Psychische Übergriffe/psychische Gewalt - Zwangsmaßnahmen (z.B. beim Essen, beim Schlafen) - Isolieren, Separieren, Einsperren von Kindern - Fixieren von Kindern - Verbale oder psychische Übergriffe (Bloßstellen, herabwürdigen, grober Umgangston) Androhung und Umsetzung unangemessener Straf- und Erziehungsmaßnahmen - Verletzung der Rechte von Kindern
- Vernachlässigung/Verletzung der Fürsorgepflicht- Unzureichendes Wechseln von Windeln - Mangelnde Getränkeversorgung- Mangelnde Aufsicht
- Verletzung der Schweigepflicht bzw. des Datenschutzes, im Zusammenhang mit persönlichen Daten oder Anliegen von Kindern oder deren Familien

b) Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden:

- Verdacht auf Straftaten bzw. Bekanntwerden von Straftaten
- Einträge im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis (bezogen auf alle Straftatbestände des StGB)

c) Besonders schwere Unfälle von Kindern:

- Unfälle durch Vernachlässigung der Verkehrssicherungspflicht (z.B. Zugänglichkeit von Reinigungsmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen, Nutzung von schadhaften Spielmaterialien oder -geräten)
- Schwere Verletzungen und/oder akute schwere Krankheitssymptome mit Einsatz von Rettungswagen (RTW)
- Unfälle mit Todesfolge

d) Massive Beschwerden (Kindeswohlgefährden der Inhalt und/oder Störung des Betriebsfriedens):

- Über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden
- Von Eltern, Beteiligungsgremien, Kindern, Mitarbeitenden und/oder Außenstehenden
- Presseberichte/soziale Medien
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams in Frage stellen - Erhebliche betriebsinterne Konflikte - Wiederholte Mobbingvorfälle oder - vorwürfe

- Hinweise auf Mangel persönlicher Eignung von Mitarbeitenden - Rauschmittelkonsum bzw. – Abhängigkeit - Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremistischen Vereinigung -- Psychische oder körperliche Ungeeignetheit

e) Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen:

- Personelle Unterbesetzung, insbesondere bei gravierender und/oder länger anhaltender Unterschreitung der Mindestbesetzung
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden
- Ermittlungsverfahren (in Zusammenhang mit Tätigkeit oder mit Hinweisen auf mangelnde persönliche Eignung)

f) Betriebsgefährdende und katastrophenähnliche Ereignisse:

- Bauliche/technische Mängel
- Schäden am/im Gebäude oder Außengelände (z.B. durch Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturm, Einbrüche, Vandalismus)
- Ereignisse, die erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder verursachen können (z.B. Insekten- oder Schädlingsbefall, Schimmelbildung) –
- Erhebliche Auswirkungen von Infektionskrankheiten auf den Betrieb, wie z. B. Epidemien oder Betriebsschließungen (Die Krankheiten sind zudem unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt zu melden.)
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Behörden/Fachämter (Bauaufsicht, Brandschutz, Gesundheitsamt, Unfallkasse, etc.)
- Umfangreiche Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern
- Datenpannen, die mit persönlichen Daten der Kin 5 2. Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen der in Verbindung stehen, z.B. verlorene/gestohlene Akten oder Computerdaten (Diese Fälle sind gem. § 33 DS-GVO zudem der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu melden bzw. nach Art. 91 DSGVO den entsprechenden Datenschutzaufsichtsbehörden der Kirchen, soweit diese für kirchliche Träger zuständig sind).

g) Grenzverletzendes/übergriffiges Verhalten durch Kinder:

- Körperliche Übergriffe
- Psychische/seelische Übergriffe
- Sexuelle Übergriffe

MELDESCHWELLEN UND MELDEWEGE

Die Schwierigkeit bei der Einschätzung, ob eine Entwicklung oder ein Ereignis das Wohl des Kindes beeinträchtigt, besteht darin, dass es zwar eindeutige Situationen gibt, aber auch viele Situationen, die einer Bewertung bedürfen. Hier gilt es zu differenzieren. Wenn Unsicherheiten bei der Bewertung einer Entwicklung oder eines Ereignisses bestehen, wenden wir uns an die Fachberatung der Caritas, an das örtliche Jugendamt oder an den Träger. Für unsere Einrichtung hat der Träger und die Mitarbeiter interne Meldeschwellen erarbeitet und diese an alle Beteiligten kommuniziert.

„TATÜTATA“ IMMER WENN AKUTE GEFAHR BESTEHT:

FEUERWEHR/ NOTARZT: 112 POLIZEI: 110

1. Kollegin/ Kollegen hinzuziehen Dokumentation – Ruhe bewahren – Entscheidung treffen.
2. Leitung / stellvertretende Leitung einschalten/informieren.
3. Präventionsfachkraft: Frau Miriam Pavlovic und / oder Gesche Gierse einbeziehen.
4. Träger benachrichtigen und informieren
5. Beratungsstelle / Kinderschutzbund einschalten
Dokumentation – Ruhe bewahren – Entscheidung treffen.
6. Risikoeinschätzung mit einer erfahrenden Kinderschutzfachkraft
7. Jugendamt einschalten Immer wenn akute Gefahr für das Kind besteht:

> 110 oder 112

UNSER NOTFALLPLAN IM FALLE EINES PÄDAGOGISCHEN FEHLVERHALTENS

Wir Mitarbeiterinnen legen einen großen Wert auf eine offene und ehrliche Kommunikation untereinander. Wir reflektieren unser Handeln und Verhalten in Teamsitzungen, Supervisionen und Mitarbeitergesprächen. Kollegiale Beratung ist ein wichtiges Instrument unserer pädagogischen Arbeit. Eine fehlerfreundliche und selbstkritische Haltung trägt zu unserer Qualitätssicherung in der Arbeit mit Kindern bei. Ein offener Dialog mit Fachberatung, Vorstand, Kollegen, Leitung und Elternrat verstehen wir als Hilfestellung, um uns selbst kritisch und wertschätzend zu betrachten.

VERFAHRENSLEITFADEN / HANDLUNGSPLAN BEI VERDACHT AUF INSTITUTIONELLE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Schritt 1.: Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Vorstand informieren):

Mitarbeiterinnen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch einen anderen Beschäftigten wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Vorstand) zu informieren.

Schritt 2.: Gefährdungseinschätzung / Sofortmaßnahmen ergreifen :

- Interne Einschätzung der Gefahr / Sachverhalt prüfen / Risikoanalyse durchführen
- Hinzuziehen des Vorstandes
- Eventuell Sofortmaßnahmen mit der Leitung und dem Vorstand besprechen und einleiten
- Weiteres Vorgehen planen

Schritt 3. Der Verdacht bestätigt sich:

- Gespräche mit den betroffenen Mitarbeiterinnen • Gespräche mit den Eltern/ Sorgeberechtigten
- Meldung an das Landesjugendamt (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII)

Schritt 4. Weitere Schritte könnten sein:

- Gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen
- Gegebenenfalls sofortige Freistellung der Mitarbeiterin
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den der Mitarbeiterin
- Wenn nötig die restlichen Eltern informieren

Schritt 5. Der Verdacht bestätigt sich nicht:

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen/ anpassen.

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden. Ziel des Verfahrens ist deshalb, die

Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des betroffenen Mitarbeiters/der Mitarbeiterin. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber den Eltern. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes

VERFAHRENSLEITFADEN / HANDLUNGSPLAN BEI ÜBERGRIFFIGEM VERHALTEN UNTER KINDERN (KÖRPERLICH / SEXUELL)

Schritt 1.: Leitung informieren: Mitarbeiterinnen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren!

Schritt 2.: Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen:

- Interne Einschätzung der Gefahr / Sachverhalt prüfen / Risikoanalyse durchführen
- Hinzuziehen der Präventionsfachkräfte / oder einer externen Kinderschutzfachkraft, um das weitere Vorgehen zu besprechen
- Eventuell Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung und weiteren Mitarbeitern/innen besprechen und einleiten
- Vorstand informieren

Schritt 3.: Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen:

Einbeziehung der Sorgeberechtigten des Kindes (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes

Schritt 4.: Weitere Verfahrensabläufe:

- Sind weitere Schritte notwendig? Wenn ja welche?
- Wie wird die Situation mit dem betroffenen Kind aufgearbeitet?
- Wie wird die Situation mit dem übergriffigem Kind besprochen (eventuelle Konsequenzen?)
- Ggf. Meldung an das Landesjugendamt (gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)

Hilfe bei Missbrauch - An wen kann ich mich wenden:

Hilfen des Erzbistums

www.erzbistum-paderborn.de – Beratung und Hilfe

Gabriela Joepen, Rathausplatz 12

33098 Paderborn

missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de 0160 - 702 41 65

Prof. Dr. Martin Rehborn, Brüderweg 9

44135 Dortmund

missbrauchsbeauftragter@rehborn.com

0170 - 844 50 99

Thomas Wendland, Pos ach 14 80

33044 Paderborn

thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de

05251 - 125 1701 oder 0171 863 1898

Beauftragter für die Seelsorge für die Betroffenen von Missbrauch

Pastor Liudger Gottschlich

Propsteihof 1 44137 Dortmund

symeon@email.de 0171-268 6717

Rufen Sie an – auch im Zweifelsfall

Sprechen Sie mit den Beraterinnen beim Hilfe - Telefon Sexueller Missbrauch.

Ihr Anruf ist anonym und kostenfrei.

0800 22 55 530

Telefonzeiten: Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr

Di., Do.: 15.00 bis 20.00 Uhr www.zartbitter.de

WEITERENTWICKLUNG

Unser Gewaltschutzkonzept wird 1x jährlich überarbeitet, überprüft und weiterentwickelt.